



ZVK

Zusatzversorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

ZVK • Postfach 160163 • 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im März 2006

Das Schreiben finden Sie auch im
Internet:
www.kv-sachsen.de - Rundschreiben

Inhalt

1. Berechnungswerte für das Jahr 2006
2. Änderung der Kassensatzung
3. Rundschreiben per E-Mail

Dienstgebäude: Marschnerstraße 37,
01307 Dresden
Telefon: 0351/44 01-0
Telefax: 0351/44 01-555

Bankverbindung:
Landesbank Sachsen-Girozentrale-Leipzig
BLZ 860 500 00
Konto-Nr. 25 007

Internet: <http://www.kv-sachsen.de>
E-Mail: zentrale@kv-sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

© ZVK des KVS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorgenannten Themen:

1. Berechnungswerte für das Jahr 2006

1.1 Grenzwert nach § 76 Abs. 1 der Satzung

Der Grenzwert für die Berechnung der zusätzlichen Umlage nach der Übergangsregelung des § 76 Abs. 1 der Kassensatzung beträgt weiterhin

monatlich 5.358,27 EUR

im Zuwendungsmonat (WZU 61,60 %) 8.658,96 EUR

Hinsichtlich unserer Ausführungen zur Umsetzung des § 76 Abs. 1 unserer Satzung in Bezug auf den TVöD verweisen wir auf Ziffer 3 des Rundschreibens 04/2005.

1.2 Grenzwert nach § 62 Abs. 2 S. 3 der Satzung

Der Grenzwert für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt weiterhin

monatlich 11.000,00 EUR

im Zuwendungsmonat 22.000,00 EUR

1.3 Höchstbetrag für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge (Zusatzbeiträge, Beiträge zur Arbeitgeber-Höherversicherung und Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung) sind grundsätzlich bis zu **4 v. H.** der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten steuer- und sozialabgabenfrei. Dieser Höchstbetrag (pro Jahr) beträgt:

ab 01. Januar 2006 2.520,00 EUR.

Für Versorgungszusagen, die ab 01. Januar 2005 neu erteilt werden, besteht darüber hinaus grundsätzlich die Möglichkeit, Beiträge

in Höhe von 1.800,00 EUR

zusätzlich steuerfrei zu stellen. Die Versorgungszusage gilt mit Abschluss der arbeitsrechtlichen Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers als erteilt. In der Pflichtversicherung erfolgt dies in aller Regel mit Zustandekommen des Arbeitsvertrages bzw. mit Beginn des Arbeitsverhältnisses – in der Freiwilligen Versicherung mit Abschluss der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung.

1.4 Mindestumwandlungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV-EUmw/VKA bzw. § 1 a Abs. 1 S. 4 BetrAVG

Der Mindestumwandlungsbetrag für die Entgeltumwandlung entspricht einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV und beträgt ab 01. Januar 2006 jährlich 183,75 EUR.

1.5 Zulage und Mindesteigenbeitrag im Rahmen der „Riester-Rente“

Ab dem Jahr 2006 wird die Eigeninitiative der Arbeitnehmer zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge mit einer

Grundzulage i. H. v. 114,00 EUR,
Kinderzulage i. H. v. 138,00 EUR je Kind

vom Staat honoriert. Um diese Zulagen in voller Höhe in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitnehmer ab dem Jahr 2006 **3 v. H.** seines sozialversicherungspflichtigen Jahresentgelts des Vorjahres – abzüglich der Zulage – als Mindesteigenbeitrag zahlen.

Der Sockelbetrag beträgt – unabhängig von der Anzahl der Kinder – weiterhin einheitlich **60,00 EUR!**

2. Änderung der Kassensatzung

Die dritte Änderung der am 07. Mai 2002 neu gefassten Kassensatzung wurde am 22. November 2005 durch den Verwaltungsausschuss beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 5/2006 vom 02. Februar 2006 veröffentlicht. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Punkte besonders zu beachten:

2.1 Beitragsersatzung bzw. Abfindung in der Freiwilligen Versicherung

Nach der bisherigen Regelung hat der Versicherte bei der Kündigung seiner Freiwilligen Versicherung die eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 v. H erstattet bekommen.

Die Vorgaben der tarifvertraglichen Regelung in § 26 Abs. 4 ATV-K des dritten Änderungstarifvertrags zum ATV-K vom 14. Juni 2005 wurden durch Änderung des § 25 Abs. 2 der Satzung umgesetzt. Im Falle einer Kündigung der Freiwilligen Versicherung erhält der Versicherte anstelle einer Beitragsersatzung eine Abfindung.

2.2 Änderung des Kreises der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen

Mit der Änderung des § 36 Abs. 1 Satz 4 der Satzung wird der Kreis der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dem steuerrechtlichen Hinterbliebenenbegriff des § 32 EStG angepasst. Dadurch wird einer Gefährdung der Steuerfreiheit entgegengewirkt. Hintergrund hierfür ist, dass die Anforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung an eine Waisenrente (§ 48 Abs. 3 SGB VI) in Sonderfällen etwas geringer sind als die des Steuerrechts (§ 32 Abs. 1 EStG). So ist es z. B. bei Waisenrenten für Geschwister und Enkelkinder des Verstorbenen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichend, dass der Verstorbene Unterhalt gewährt hat. Im Steuerrecht ist darüber hinausgehend eine längere familienähnliche Bindung und die Aufnahme in den Haushalt des Verstorbenen erforderlich. Bei Pflegekindern ist nach dem Steuerrecht – über die Anforderungen der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus – zusätzlich zu einer längeren familienähnlichen Bindung zum Verstorbenen eine Aufnahme in dessen Haushalt erforderlich. Insoweit darf nach dem Steuerrecht auch kein Obhutsverhältnis zu den leiblichen Eltern mehr bestehen.

2.3 Änderung der Abfindungsregelung

Nach der bisherigen Regelung wurden grundsätzlich alle Betriebsrenten abgefunden, die einen Monatsbetrag von 30 EURO nicht überschritten. Mit dieser Regelung wurde die in § 22 Abs. 2 ATV-K durch die Tarifvertragsparteien eröffnete Option, dass Betriebsrenten bis zu einer Höhe von 30 EURO abgefunden werden können, in vollem Umfang genutzt.

Nach der Neufassung durch das Alterseinkünftegesetz kann die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in der Regel nur dann beansprucht werden, wenn als Leistungen laufende Rentenzahlungen oder Auszahlungspläne vorgesehen sind. Aus diesem Grund wären Abfindungen oberhalb der in § 3 Abs. 2 BetrAVG gesetzlich eröffneten Abfindungshöchstgrenze problematisch. Mit der Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird dem Rechnung getragen.

2.4 Berücksichtigungsfähige Versicherungszeiten in der Freiwilligen Versicherung bei nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten

Mit der Ergänzung des § 43 Satz 3 der Kassensatzung gelten hinsichtlich der Leistungen aus der Freiwilligen Versicherung neben den Pflichtversicherungszeiten, auch die Zeiten der Freiwilligen Versicherung als Versicherungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.

2.5 Anpassung der Zinsregelung

Durch die Anpassung der Zinsregelung in § 65 Satz 3 der Kassensatzung wird redaktionell klargestellt, dass nicht nur im Falle der verspäteten Anmeldung eines Versicherten, sondern bei jeder Nachentrichtung von Umlagen und Beiträgen für nachträglich gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Zinsen zu erheben sind.

3. Rundschreiben per E-Mail

Wir möchten Sie nochmals auf unseren Service aufmerksam machen, Mitglieder-rundschreiben per E-Mail zu beziehen. Dieser Service wird bereits von vielen unserer Mitglieder genutzt, denn dadurch stehen Ihnen unsere Informationen schnell und unkompliziert zur Verfügung.

Sofern Sie eine E-Mail-Adresse haben und ebenfalls diesen Service in Anspruch nehmen möchten, teilen Sie uns bitte auf dem im Rundschreiben 02/2005 beigefügten Formblatt die E-Mail-Adresse Ihrer Einrichtung mit. Das Rundschreiben 02/2005 finden Sie im Internet auf unserer Homepage www.kv-sachsen.de unter der Rubrik ZVK/Downloads/Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Krieger
Direktor

Anlage

Veröffentlichte Fassung der 3. Änderung der Kassensatzung

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung
der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Vom 22. November 2005

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 22. November 2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 7. Mai 2002 (SächsABl./AAz. S. A 265), zuletzt geändert durch die Satzung vom 16. November 2004 (SächsABl./AAz. S. A 461), wird wie folgt geändert:

1. **§ 25 Abs. 2** erhält folgende Fassung:
„¹Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/ seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 vom Hundert zurückgezahlt.“
2. **In § 36 Abs. 1 Satz 4** werden die Worte *„ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“* gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter *„Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“* angefügt.
3. **In § 41 Abs. 1 Satz 1** werden die Worte *„einen Monatsbetrag von 30 Euro“* durch die Worte *„den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“* ersetzt.

4. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter „für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.“ ergänzt.
5. In § 65 Satz 3 werden hinter den Worten „Umlagen und Zusatzbeiträge, die“ die Worte „aufgrund der Nachmeldung zusatzversorgungspflichtiger Entgelte zum Beispiel“ ergänzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. § 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, den 22. November 2005

**Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Krieger
Direktor**